Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21084. Girokasse Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 113. Montag, 19. Mai 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 35 Pf., Ortspreis 30 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Durchsicht der Einhuferbestände auf Seuchen.

Auf Grund der §§ 2, 12, 18—29 und 74—79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird folgendes angeordnet:

1. Um die Tierhalter vor Schädigungen durch Viehseuchen zu schützen, wird gemäß Ziffer 6 der Verordnung vom 1. Dezember 1918 — Sächs. Staatszeitung Nr. 283 — eine amtliche Untersuchung aller in Sachsen aufgestellten Einhufer (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel) angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Einhufer, die dem Reiche oder Staate gehören. Die Untersuchung soll nach Beendigung der Frühjahrsbestellung unter tunlichster Schonung der Wirtschaftsbetriebe vorgenommen werden.

2. Die Untersuchung erstreckt sich auf alle seuchenhaften Erkrankungen, insbesondere auf das Vorhandensein von Rotz, Räude, Influenza und ansteckender Blutarmut.

Zur Erkennung rotzverdächtiger oder der Ansteckung mit Rotz verdächtiger Einhufer ist die Malleinaugenprobe vorzunehmen, deren Ausführung jeder Besitzer zu gestatten hat.

Die Untersuchung erfolgt unter Oberleitung der Oberveterinärräte bei den Kreishauptmannschaften durch die Bezirkstierärzte unter Hinzuziehung nichtbeamteter Tierärzte.

Die Kosten der Untersuchungen trägt die Staatskasse.

3. Die Tiere werden in der Regel in der Gemeinde ihres Standortes untersucht. Vorbehalten bleibt, mehrere kleinere Gemeinden für die Untersuchung zusammenzufassen.

Die Tiere sind an den amtlich bekanntgegebenen Sammelstellen zur festgesetzten Zeit vorzuführen. Besitzern größerer Bestände sowie solchen Besitzern, deren Tiere aus dringenden wirtschaftlichen Gründen nur beschränkt abkömmlich sind, kann auf Antrag nachgelassen werden, daß die Untersuchung im Gehöft stattfindet.

Die Ausführung der Malleinaugenprobe macht eine zweimalige Vorführung am Untersuchungstage nötig.

4. Während der Zeit, in der in einem amtshauptmannschaftlichen Bezirk oder im Bezirk einer Stadt mit revidierter Städteordnung die Untersuchungen vorgenommen werden, ist jede Ein- oder Ausfuhr von Einhufern binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde zu melden. Die der Amtshauptmannschaft unterstellten Gemeinden haben die Meldungen sofort an die Amtshauptmannschaft weiterzugeben.

Die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrat haben die Meldungen über Ausfuhren nach einer anderen sächsischen Gemeinde an die zuständige Amtshauptmannschaft oder den betreffenden Stadtrat weiterzugeben und dabei mitzuteilen, ob die ausgeführten Tiere der angeordneten Untersuchung bereits unterzogen worden sind.

Können Tiere wegen des Wechsels des Standortes nicht bei einem amtlich bekanntgegebenen Termine mit untersucht werden, so erfolgt eine besondere Besichtigung durch den Bezirkstierarzt auf Kosten der Besitzer der Tiere.

Einhufer, die zu Schlachtzwecken nach Sachsen eingeführt und binnen 24 Stunden nach der Einfuhr geschlachtet werden, sind der amtlichen Untersuchung nicht unterworfen. Die durch Absatz 1 festgesetzte Anmeldepflicht gilt jedoch auch für diese Tiere.

5. Die der bezirkstierärztlichen Ueberwachung unterstellten Gast- und Handelsställe (§ 17 unter c der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz — GVBl. S. 56 —) sind bis auf weiteres monatlich einmal durch den Bezirkstierarzt zu besichtigen.

Die in § 56 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion der Gast- und Händlerställe hat nach näherer Anweisung des Bezirkstierarztes bis auf weiteres regelmäßig innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats stattzufinden.

6. Wer den vorstehenden und den von den Amtshauptmannschaften und Stadträten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Hierüber fällt der Anspruch auf Entschädigung weg, wenn Rotz bei einem Einhufer festgestellt wird, der der amtlichen Untersuchung entzogen gewesen ist.

Für den Fall der Unterlassung der Vorführung der Einhufer zu den amtlich festgesetzten Terminen kann für die neu anzuordnende Untersuchung dem Tierhalter die Tragung der hierdurch entstehenden Kosten auferlegt werden.

Dresden, den 25. April 1919. 304 V V

Wirtschafts-Ministerium.

Bekanntmachung.

1.

Gemäß vorstehender Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 25. April 1919 werden sämtliche Einhufer (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel) nach dem hierunter abgedruckten Reiseplan einer amtlichen Untersuchung auf seuchenhafte Krankheiten unterworfen. Die Untersuchung erfolgt durch die Bezirkstierärzte oder durch Privattierärzte, die mit amtlichem Auftrag versehen sind.

2.

Zu den Untersuchungsterminen sind alle in den aufgeführten Gemeinden vorhandenen Einhufer mit Ausnahme der dem Reiche oder Staate gehörigen, vorzuführen. Von der Gestellung auf den Sammelplätzen sind befreit Saugfohlen, kranke und unter polizeilicher Beobachtung stehende Tiere, sowie solche, die aus anderen zwingenden Gründen nicht vorgeführt werden können. Diese Tiere sind in den Gehöften zu untersuchen. Die unter polizeilicher Aufsicht wegen Räude stehenden Pferde sind am Untersuchungsplatze mit aufzustellen.

Da die Malleinaugenprobe, die keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Tiere mit sich bringt und von jedem Besitzer gestattet werden muß, unerläßlich ist, um die durch die äußere Untersuchung noch nicht feststellbaren Fälle von Rotz frühzeitig zu erkennen, ist zur Nachprüfung die nochmalige Vorführung der Einhufer nach etwa 6—8 Stunden nicht zu umgehen. Den Anordnungen der Tierärzte zur zweiten Vorführung der mit Mallein behandelten Pferde ist unbedingt Folge zu leisten.

3.

Besitzer, die **ohne polizeiliche Genehmigung** ihre Tiere zu den festgesetzten Untersuchungsterminen nicht vorgeführt haben, werden gemäß Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 25. April 1919 bestraft. Wenn sie es unterlassen, ihre Tiere in einem anderen öffentlichen Untersuchungstermine vorzuführen, so erfolgt die Untersuchung in ihrem Gehöft auf ihre Kosten.

Großenhain und Riesa, den 17. Mai 1919.

Die Amtshauptmannschaft.
Die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Reise-Plan.

Datum	Ort	Zeit	Untersuchungsplatz	Untersuchender Tierarzt
1) 24. 5. 19	Zabeltitz	1/8 Uhr	Große Lindenallee	T.-A. Franke
	Stroga	1/10 „	Rittergutshof	„ „
	Großenhain			
	1/4 stündlich je 25 Pferde bestellen ab:	1/7 „	Rahmenplatz	T.-A. Gänsehals
	Raden	1/7 „	Am Gasthofe	T.-A. Dr. Hübener
	Treugehöhla	1/8 „	„ „	„ „ „
	Strauch	9 „	„ „	
	Dallwitz	1/7 „	Am Remontedepot	O.-St.-Vet. Wangemann
	Nauleis	1/8 „	Am Gasthofe	„ „
	Hohndorf	1/10 „	„ „	„ „
	Bieberach	1/7 „	„ „	O.-St.-Vet. Thomas
	Mühlbach	1/8 „	„ „	„ „
	Cunnersdorf	8 „	„ „	„ „
	Freitelsdorf	9 „	„ „	„ „
24. 5. 19	Volkersdorf	1/7 Uhr	Am Gasthofe	T.-A. Trott
	Bärnsdorf	1/9 „	„ „	„ „
	Cunnertswalde	10 „	Im Gutshof	„ „
	Kraußnitz	1/7 „	Am Gasthofe	T.-A. Dr. Christoph
	Böhla b. O.	1/8 „	„ „	„ „ „
	Naundorf b. O.	1/10 „	„ „	„ „ „
	Riesa			
	1/4 stündlich je 25 Pferde bestellen ab:	1/7 „	Aeuß. Meißner Str.	T.-A. Dr. Oertel
	Zeithain	1/7 „	Am Gasthofe	T.-A. Dr. Caspari
	Moritz	1/10 „	„ „	„ „ „
2) 25. 5. 19	Skaup	1/8 „	Dorfplatz	T.-A. Franke
	Folbern	1/10 „	„	„ „
	Großenhain			
	1/4 stündlich je 25 Pferde bestellen ab:	1/7 „	Rahmenplatz	T.-A. Gänsehals
	Görzig	1/7 „	Beim Gem.-Vorst.	T.-A. Dr. Hübener
	Veritz	1/8 „	Am Gasthofe	„ „ „
	Koselitz	1/10 „	„ „	
	Lenz	1/7 „	„ „	O.-St.-Vet. Wangemann
	Altleis	1/8 „	„ „	„ „
	Ermendorf / Marschau	9 „	Beim Gemeindevorstand in Ermendorf	„ „
	Göhra	1/7 „	Am Gasthofe	O.-St.-Vet. Thomas
	Beiersdorf	1/9 „	„ „	„ „
	Lauterbach	1/10 „	„ Rittergutshofe	„ „
	Boden	1/7 „	„ „	T.-A. Trott
	Großdittmannsdorf	1/7 „	An der Rehbockschänke	„ „
	Pleddingen	1/9 „	Am Gasthofe	„ „
	Marsdorf	1/10 „	„ Gemeindeamte	„ „
	Liega	1/7 „	„ Gasthofe	T.-A. Dr. Christoph
	Ponickau	1/8 „	„ „	„ „ „
	Stölpchen	9 „	„ „	„ „ „
	Welxande	1/10 „	„ „	„ „ „
	Riesa			
	1/4 stündlich je 25 Pferde bestellen ab:	1/7 „	Aeuß. Meißner Str.	T.-A. Dr. Oertel
	Bobersen	1/7 „	Am Gasthofe	T.-A. Dr. Caspari
	Leßa	1/8 „	Beim Gem.-Vorst.	„ „ „
	Röderau	1/9 „	Am Gemeindeamte	„ „ „
3) 26. 5. 19	Zschauitz	1/7 „	Am Rittergute	T.-A. Franke
	Kottewitz	1/9 „	Dorfplatz	„ „
	Staudä	1/10 „		
	Weßnitz	1/7 „	Am Gasthofe	T.-A. Gänsehals
	Rostig	1/8 „	„ „	
	Pulsen	1/7 „	„ „	T.-A. Dr. Hübener
	Frauenhain	8 „	„ „	
	Blattersleben	1/7 „	„ „	O.-St.-Vet. Wangemann
	Zottewitz	1/9 „	„ „	„ „
	Döschütz	1/10 „	„ „	
	Kalkreuth	1/7 „	„ „	O.-St.-Vet. Thomas
	Reinersdorf	8 „	„ „	
	Berbisdorf	1/7 „	„ „	T.-A. Trott
	Bärwalde	1/9 „	„ „	
	Lampertswalde	1/7 „	„ „	T.-A. Dr. Christoph
	Schönborn	1/9 „	„ „	
	Gröba	1/7 „	„ Gemeindeamte	T.-A. Dr. Oertel
	Forberge	1/9 „	Beim Gem.-Vorst.	
	Gröbel	1/7 „	Am Rittergute	T.-A. Dr. Caspari
	Marksiedlitz	1/8 „	„ Gasthofe	„ „ „
	Radewitz	1/9 „	„ „	„ „ „
	Promnitz	1/10 „	„ Rittergute	„ „ „
4) 27. 5. 19	Gäwernitz	1/7 „	Am Gasthofe	T.-A. Franke
	Piskowitz / Wantewitz	1/9 „	An der Wantewitzer Schule	„ „
	Krauschütz	1/7 „	Dorfplatz	T.-A. Gänsehals
	Skäßchen	1/8 „	Am Gasthofe	„ „
	Adelsdorf	9 „	„ „	
	Wülknitz	1/7 „	„ „	T.-A. Dr. Hübener
	Streumen	1/9 „	„ „	
	Neuseußlitz	1/7 „	„ „	O.-St.-Vet. Wangemann
	Seußlitz / Diesbar	1/8 „	Am Rittergute Seußlitz	„ „
	Merschwitz	1/9 „	Am Gasthofe	„ „
	Golzscha	1/10 „	„ „	„ „
	Niedereberbach	7 „	„ „	O.-St.-Vet. Thomas
	Steinbach	1/7 „	„ „	T.-A. Trott
	Naunhof	8 „	„ „	
	Schönfeld, Gemeinde	1/7 „	„ „	T.-A. Dr. Christoph
	Linz	1/9 „	Beim Gem.-Vorst.	
	Weida	1/7 „	Am Gasthofe	T.-A. Dr. Oertel
	Merzdorf	1/9 „	„ Rittergute	„ „
	Pochra	9 „	„ Rittergute	
	Leutewitz	1/7 „	„ Gasthofe	T.-A. Dr. Caspari
	Poppitz	1/9 „	„ „	„ „ „
5) 28. 5. 19	Priestewitz	1/7 „	„ „	T.-A. Franke
	Striesen	1/9 „	„ „	„ „
	Kolkwitz	1/10 „	Gutshof	
	Naundorf b. Gr.	1/7 „	Am Spritzenhause	T.-A. Gänsehals
	Tiefenau	1/7 „	„ Gasthofe	T.-A. Dr. Hübener
	Lichtensee / Kleintrebnitz	1/8 „	„ „ Lichtensee	„ „ „
	Nünchritz	1/7 „	„ „ Rentzsch	O.-St.-Vet. Wangemann
	Hohlaiten	1/8 „	„ „	„ „ „
	Leckwitz	1/9 „	„ „	„ „
	Naundörfchen	9 „	„ „	„ „
	Medessen	1/10 „	„ „	„ „
	O.-M.-Ebersbach	1/7 „	„ „ Gulzer	O.-St.-Vet. Thomas
	Radeburg	1/7 „	Viehmarktplatz	T.-A. Trott
	Quersa	1/7 „	Beim Gem.-Vorst.	T.-A. Dr. Christoph

SLUB
Wir führen Wissen.